

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach § 50 BMG

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BMG widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 5 BMG widersprechen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 und Abs. 5 BMG widersprechen.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 und Abs. 5 BMG widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlungen ist an die Gemeinde Leopoldshöhe, Bürgerbüro, Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe, zu richten oder direkt bei der Meldebehörde - Bürgerbüro- der Gemeinde Leopoldshöhe einzulegen. Der Vordruck für die verschiedenen Widerspruchsrechte ist bei der Meldebehörde oder online erhältlich.

Für Familienangehörige ist jeweils ein separates Formular auszufüllen. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgerechtperson oder Sorgerechtpersonen. Im Zusammenhang mit den zuvor genannten Widerspruchsrechten werden Ihnen keine Kosten auferlegt.

Leopoldshöhe, 06.02.2026

Gemeinde Leopoldshöhe
Der Bürgermeister

Prof. Dr.-Ing. Martin Hoffmann